



Oberlandesgericht Bamberg
BESCHLUSS

Der 3. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Bamberg erlässt durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Gieg

in dem Bußgeldverfahren

gegen

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

am 23. Dezember 2013

2

folgenden

Beschluss:

- I. Das Verfahren wird gemäß § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird jedoch davon abgesehen, die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Der Betroffene ist bislang straßenverkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Auch angesichts der nunmehr schon über ein Jahr zurückliegenden Tatzeit und weiterer Besonderheiten des Verfahrens erscheint eine bußgeldrechtliche Ahndung nicht (mehr) zwingend geboten; Anhaltspunkte für Tatwiederholungen sind nicht erkennbar.

Sonstige Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art stehen einer Verfahrenseinstellung nicht entgegen. Insbesondere ist die vorherige Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht erforderlich (BGHSt 23, 365/368; OLG Bamberg, Beschlüsse vom 04.08.2010 – 3 Ss OWi 986/10 und vom 09.02.2011 – 3 Ss OWi 76/11; OLG Karlsruhe NZV 2004, 654 f. und StraFo 2010, 94; vgl. auch Göhler/Seitz OWiG 16. Aufl. § 47 Rn. 41; KK/Bohnert OWiG 3. Aufl. § 47 Rn. 22 und Burhoff/Gieg, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 3. Aufl., Rn. 765 ff., insbes. Rn. 771 f., jeweils m.w.N.).

Die Staatsanwaltschaft bei dem Rechtsbeschwerdegericht sowie der Betroffene haben unter dem 20.12.2013 bzw. mit Verteidigerschriftsatz vom 19.12.2013 zur Einstellung des Verfahrens jeweils ihr Einverständnis erklärt.

3

Wegen der tatbestandsmäßig verwirklichten Ordnungswidrigkeit erachtet es der Senat hinsichtlich der zu treffenden Kostenentscheidung allerdings als sachgerecht, von der Auferlegung der notwendigen Auslagen der Betroffenen auf die Staatskasse abzusehen und diese lediglich mit den Kosten des Verfahrens zu belasten (§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 467 Abs. 4 StPO).

Dr. Gieg



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Bamberg, 30. Dezember 2013

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

Thiel, Justizangestellte